

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

Vom 28. August 2003 (Stand 22. August 2025)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964²⁾, *

beschliesst:

§ 1 Öffentliche Ruhetage und Feiertage

¹

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage;
- b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.

² Als Feiertage im Sinn von Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes gelten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.

§ 2 Sonn- und Feiertagsruhe

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe stören.

² Schiessübungen in oberirdischen Anlagen sind an öffentlichen Ruhetagen nur zu den vom Gemeinderat festgelegten Zeiten gestattet.

§ 3 Geltungsbereich Öffnungszeiten

¹ Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für Verkaufslokale des Detailhandels mit Warenverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [822.11](#)

² Sie gelten nicht für:

- a) Dienstleistungsbetriebe;
- b) Verleihbetriebe;
- c) Betriebe gemäss Bundesrecht;
- d) Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs und des örtlichen Tourismus;
- e) Bäckereien und Konditoreien;
- f) Blumengeschäfte;
- g) Milchläden;
- h) Dienstapotheken;
- i) Tankstellen;
- k) Verkaufsstellen des Engroshandels;
- l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen;
- m) Kioske sowie ähnliche Verkaufsstände in Spitälern, Heimen, Theatern, Kinos und dergleichen;
- n) Verkaufsstellen als Nebenbetriebe, beispielsweise von Freizeitanlagen und von Tankstellen;
- o) Warenverkauf an Märkten;
- p) temporäre Ausstellungen mit Verkauf der ausgestellten Waren;
- q) Verkauf von Esswaren, Getränken, Spielwaren, Festartikeln, Souvenirs und dergleichen im Zusammenhang mit Fest-, Kultur- und Sportanlässen sowie ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltungen stattfinden;
- r) * Take-away-Betriebe;
- s) * Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Verkaufslokale des Detailhandels, die ausserhalb der Ladenöffnungszeiten kein Verkaufspersonal beschäftigen, je mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m².

³ Der Regierungsrat kann weitere Verkaufslokale Abs. 2 unterstellen, sofern für breite Bevölkerungskreise ein Bedürfnis besteht.

§ 4 Öffnungszeiten an Werktagen

¹ An Montagen bis Freitagen können die Verkaufslokale ab 6 Uhr bis längstens 19 Uhr, an Samstagen bis längstens 17 Uhr, geöffnet sein. *

² Der Gemeinderat kann pro Woche an einem Tag, ausgenommen an Samstagen und an Vorabenden von Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten, einen Abendverkauf bis 21.30 Uhr generell oder nur für beschränkte Dauer bewilligen. *

§ 5 Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufslokale geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann an maximal zwei öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, die generelle Öffnung der Verkaufslokale ab 10 Uhr bis längstens 17 Uhr, an Samstagen ab 8 Uhr bis längstens 17 Uhr, bewilligen. *

§ 6 Vollzug

¹ Die Gemeinderäte vollziehen dieses Gesetz.

² Sie sind zudem für den Vollzug der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen³⁾ zuständig. *

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

- a) Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974⁴⁾;
- b) § 15 des Filmgesetzes vom 6. Juli 1972⁵⁾;
- c) § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982⁶⁾.
- d) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 31. Oktober 1966⁷⁾.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³⁾ [SR 942.211](#)

⁴⁾ GS 20, 531

⁵⁾ GS 20, 183

⁶⁾ GS 22, 265

⁷⁾ GS 19, 213

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.08.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	GS 27, 847
21.08.2007	25.08.2007	§ 3 Abs. 2, r)	eingefügt	GS 29, 315
30.08.2007	01.01.2008	§ 6 Abs. 2	eingefügt	GS 29, 383
28.02.2008	10.05.2008	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 29, 723
28.02.2008	10.05.2008	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 29, 723
28.02.2008	10.05.2008	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 29, 723
05.06.2025	22.08.2025	Ingress	geändert	GS 2025/032
05.06.2025	22.08.2025	§ 3 Abs. 2, r)	geändert	GS 2025/032
05.06.2025	22.08.2025	§ 3 Abs. 2, s)	eingefügt	GS 2025/032

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erllass	28.08.2003	01.01.2004	Erstfassung	GS 27, 847
Ingress	05.06.2025	22.08.2025	geändert	GS 2025/032
§ 3 Abs. 2, r)	21.08.2007	25.08.2007	eingefügt	GS 29, 315
§ 3 Abs. 2, r)	05.06.2025	22.08.2025	geändert	GS 2025/032
§ 3 Abs. 2, s)	05.06.2025	22.08.2025	eingefügt	GS 2025/032
§ 4 Abs. 1	28.02.2008	10.05.2008	geändert	GS 29, 723
§ 4 Abs. 2	28.02.2008	10.05.2008	geändert	GS 29, 723
§ 5 Abs. 2	28.02.2008	10.05.2008	geändert	GS 29, 723
§ 6 Abs. 2	30.08.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 383